

BDY-Ausbildungsordnung „Yogalehrerin Basic BDY“ bzw. „Yogalehrer Basic BDY“

Die Ausbildungsordnung regelt auf der Basis der BDY-Rahmenrichtlinien Basic BDY die verbindlichen Kerninhalte und den zeitlichen Umfang der Yoga-Lehrausbildung Basic BDY. Die mindestens zweijährige Ausbildung umfasst den in den Rahmenrichtlinien Basic BDY aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 491,5 Stunden (655,1 Unterrichtseinheiten) und ist berufsbegleitend ausgerichtet. Die Ausbildungsordnung beinhaltet die Rahmenrichtlinien Basic BDY, die Prüfungsordnung und die DozentInnenqualifikationen.

1. VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER AUSBILDUNG (SOLL-VORAUSSETZUNG)

- Mindestalter 25 Jahren
- Mindestens drei Jahre eigene Yoga-Praxis
- Abgeschlossene Berufsausbildung/Studium
- Tiefergehendes Interesse für die Inhalte des Yoga

2. AUSBILDUNG

- 2.1. Die BDY-Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY beinhalten verpflichtende Mindestanforderungen hinsichtlich des Fächer- und Stundenkanons sowie der Lerninhalte. In den einzelnen Fächern können durch die jeweilige Ausbildungsschule zusätzliche Inhalte aufgenommen werden. Diese sind dem schulinternen Curriculum bzw. Ausbildungsplan der jeweiligen Schule zu entnehmen. (BDY-Rahmenrichtlinien, s. Anlage).
- 2.2. Die Verteilung der Unterrichtsstunden erfolgt durch die Ausbildungsschule und findet in der Regel an Wochenenden oder während Intensivwochen statt.
- 2.3. Die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist verpflichtend und schriftlich zu dokumentieren. Die Art und Weise der Dokumentation bestimmt die Ausbildungsschule. Versäumte Unterrichtsstunden müssen nachgeholt werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung der Schule.

3. PRÜFUNGSORDNUNG ZUR ERLANGUNG DES TITELS „YOGALEHRERIN BASIC BDY“ BZW. „YOGALEHRER BASIC BDY“

In der Prüfungsordnung sind Inhalte, Anforderungen, Zeitpunkt und das Verfahren der Prüfung geregelt.

Für die Erlangung des Titels „Yogalehrerin Basic BDY“ bzw. „Yogalehrer Basic BDY“ ist es erforderlich, mit Beginn des zweiten Ausbildungsjahres ordentliches Mitglied im BDY zu sein. Die Mitgliedschaft im zweiten Ausbildungsjahr ist beitragsfrei. Der Mitgliedsantrag ist direkt beim BDY zu stellen und kann auf der Website www.yoga.de heruntergeladen werden.

Soweit die Ausbildung fortgesetzt wird, um den Titel „Yogalehrerin BDY/EYU“ bzw. „Yogalehrer BDY/EYU“ zu erwerben, wird für das dritte und vierte Ausbildungsjahr ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 Prozent des regulären Mitgliedsbeitrags erhoben. Den Auszubildenden stehen damit schon während der Ausbildung das Netzwerk und die Serviceleistungen des Verbands zur Verfügung.

3.1. Zulassung zur Prüfung

Für die Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis vier Wochen vor dem Termin der Prüfungsstunde (Lehrprobe) folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis über die abgeschlossene Yoga-Lehrausbildung nach den BDY-Rahmenrichtlinien (Basic) in mindestens zwei Jahren in der jeweils gültigen Fassung
- Nachweis über die verpflichtenden 4 Lehrproben
- Nachweis über die ordentliche Mitgliedschaft im BDY

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Schulleitung der Schule.

3.2. BDY-Prüfung

Die BDY-Prüfung besteht aus zwei Teilen

- Schriftliche Prüfungsarbeit
- Prüfungsstunde (5.Lehrprobe mit moderierter Abschlussbesprechung durch die Schulleitung)

3.2.1. Schriftliche Prüfungsarbeit

Es ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in Form einer Hausarbeit vorzulegen. Die zu bearbeitenden Fragen werden von der Ausbildungsschule gestellt. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Die Bearbeitung der Prüfungsarbeit kann frühestens sechs Monate vor Beendigung der Prüfungsstunde (Lehrprobe) begonnen werden. Soweit die/der Auszubildende die Yoga-Lehrausbildung fortsetzt mit dem Ziel, den Abschluss „Yogalehrerin BDY/EYU“ bzw. „Yogalehrer BDY/ EYU“ zu erwerben, können die im Rahmen dieser Prüfungsarbeit bearbeiteten Fragen in die für den Abschluss „Yogalehrerin BDY/EYU“ bzw. „Yogalehrer BDY/ EYU“ zu erstellende Prüfungsarbeit mit aufgenommen oder auch neu bearbeitet werden. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung bestimmt die Schulleitung.

Die schriftliche Arbeit gilt als bestanden, wenn die zu bearbeitenden Themenbereiche selbstständig und ausreichend mit der nötigen Sachkompetenz sowie in guter sprachlicher Form dargestellt wurden.

Die Arbeit wird von der Schulleitung oder einer DozentIn aus dem Ausbildungsteam, die die erforderliche Qualifikation* aufweist begutachtet. Die PrüfungsteilnehmerInnen erhalten eine qualifizierte schriftliche Rückmeldung zu der Prüfungsarbeit.

*Die GutachterInnen verfügen über die Qualifikation »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« bzw. die Qualifikation für die DozentInnen-tätigkeit innerhalb der Yoga-Lehrausbildung des BDY. Sie werden von der Schulleitung beauftragt.

3.2.2. Die Lehrprobe

Die schriftliche Ausarbeitung der Lehrprobe muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung an die Schulleitung gegangen sein. Die Ausarbeitung muss eine detaillierte Erläuterung von Ziel und Inhalten des Stundenablaufs beinhalten (ein āsana oder eine andere Yoga-Übungsform). Die Prüfungsstunde gilt als bestanden, wenn

- Der Stundeninhalt sachkompetent, teilnehmer- und situationsbezogen in der Unterrichtspraxis umgesetzt wurde,
- in einem klaren Stundenablauf Ziele und Inhalte des Stundenthemas angemessen vermittelt und für die TeilnehmerInnen erfahrbar gemacht wurden und wenn
- ein angemessener Kontakt zu den TeilnehmerInnen der Stunde aufgebaut wurde, der der besonderen Rolle einer Yogalehrerin/eines Yogalehrers gerecht wird.

- Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Personen:
- Der Schulleitung oder einer Dozentin/einem Dozenten des Ausbildungsteams mit Abschluss »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU«
- Einer schulexternen BDY-Prüferin/einem schulexternen BDY-Prüfer. Die Benennung einer schulexternen BDY-Prüferin/eines schulexternen BDY-Prüfers erfolgt rotierend, auf drei aufeinanderfolgende Prüfungen. Ab der vierten Prüfung kann wieder die erste/Prüferin/der erste Prüfer benannt werden. Diese Voraussetzungen gelten ab dem 01. Januar 2023 für die ab diesem Zeitpunkt stattfindenden Prüfung
- Die Schulleitung oder die Dozentin/der Dozent moderiert die Lehrprobe.
- Bei Bedarf kann in die Moderation ein Prüfungsgespräch integriert werden.

3.3. Bestehen/Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsteile nach Beurteilung der Schulleitung erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Schulleitung gewährleistet, dass diese den Ausbildungsanforderungen der BDY-Rahmenrichtlinien entsprechen. Ist die schriftliche Prüfungsarbeit fachlich nicht ausreichend bearbeitet wird der/die PrüfungsteilnehmerIn vor der Lehrprobe benachrichtigt.

Wurde einer der Prüfungsteile nicht bestanden, bestehen folgende Wiederholungsoptionen für die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer:

- Nachreichen der überarbeiteten schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der Lehrprobe mit moderierter Abschlussbesprechung
- Erneute Anmeldung zur Gesamtprüfung

Die drei letzten Optionen sind frühestens ein halbes Jahr nach dem nicht bestandenen Prüfungsteil möglich. Die Prüfung muss spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sein.

3.4. Pflichten des BDY und der Ausbildungsschule

Über die Zulassung zur Prüfung und den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Hierfür sind die BDY-Formblätter (Prüfungsdokumentation) zu verwenden. Diese Niederschrift sendet die Ausbildungsschule in Kopie dem BDY nach Prüfungsabschluss zu. Nach Eingang der Prüfungsdokumentationen über den erfolgreichen Verlauf der Prüfung stellt der BDY die Zeugnisse aus und sendet diese an die Ausbildungsschule. Das Zeugnis enthält den Vermerk „Die Prüfung wurde nach den gültigen BDY-Rahmenrichtlinien Yoga-Lehrausbildung Basic BDY abgelegt.“ Die Ausbildungsschule ist verpflichtet, sämtliche Prüfungsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren. Für die Ausstellung der Zeugnisse erhebt der BDY eine Gebühr in Höhe von 20 Euro je Zeugnis. Die Prüfungskosten, sind durch die BDY-Ausbildungsschule im Rahmen des Ausbildungsvertrages, Informationsbroschüren, Website etc. kenntlich zu machen.

Für die Organisation der Prüfungen und der Wahrnehmung aller in dieser Ausbildungsordnung genannten Aufgaben ist die Schulleitung der BDY-Ausbildungsschule verantwortlich.

3.5. Gliederung der Prüfungsarbeit

Das Deckblatt informiert über:

- Ausbildungsschule
- Name und Adresse des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin
- Abgabedatum

Die sich daran anschließende Arbeit enthält folgende Elemente:

- tabellarischer Lebenslauf
- Inhaltsverzeichnis mit Seitenangabe
- Bearbeitung der Fragen/Themen (Umfang circa 20 bis 35 Seiten)
- Abbildungsverzeichnis
- Quellenverzeichnis
- Anhang
- Eidesstattliche Erklärung

Die BDY-Ausbildungsschule stellt hierzu ein Merkblatt zur Verfügung.

3.5.1. Eidesstattliche Erklärung zur AutorInnenschaft

Folgende Erklärung muss auf der letzten Seite der Arbeit abgedruckt und handschriftlich unterschrieben sein:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.“

3.6. Widerruf bzw. Aberkennung des BDY-Titels „Yogalehrerin Basic BDY“ bzw. „Yogalehrer Basic BDY“

Der BDY kann die Aberkennung des Titels einleiten. Diese Regelung gilt für Titel-InhaberInnen, die den BDY und/oder Mitglieder dieses Verbands vorsätzlich und böswillig öffentlich herabsetzen, verunglimpfen, gegen die Satzung oder die Berufsethischen Richtlinien des BDY verstoßen oder nachweislich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland handeln. Dies gilt insbesondere bei einem hierauf gestützten Ausschluss aus dem BDY.

4. DOZENTEN-/DOZENTINNEN-QUALIFIKATIONEN

Die nachfolgend dargestellte Dozenten-/Dozentinnen-Qualifikation ist für die BDY-anerkannten Ausbildungen verbindlich. In Ausnahmefällen kann die jeweilige Schulleitung in Rücksprache mit dem Vorstand eine Sonderlösung treffen. Die Unterrichtserfahrung bezieht sich jeweils auf die Tätigkeit als YogalehrerIn nach Abschluss der Prüfung zur „Yogalehrerin BDY/EYU“ bzw. „Yogalehrer BDY/EYU“.

Dozentenqualifikation BDY-Yoga-Lehrausbildung

Fächer	Qualifikationen
Hatha-Yoga	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens fünfjährige Hatha-Yoga-Lehrerfahrung
Meditation	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens fünfjährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens fünfjährige Erfahrung in Meditations-Lehrtätigkeit • mindestens dreijährige Yoga-Praxis
Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen Medizin	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinischer oder inhaltlich vergleichbarer staatlich anerkannter Studien- oder Berufsabschluss • mehrjährige Lehr-/Berufserfahrung • nachgewiesene mindestens dreijährige begleitete Yoga-Praxis
Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> • Staatlich anerkannter Berufs- oder Studienabschluss im Bereich Psychologie oder inhaltlich vergleichbarer Abschluss • mehrjährige Lehr-/Berufserfahrung • nachgewiesene mindestens dreijährige begleitete Yoga-Praxis
Philosophie	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens dreijährige Unterrichtserfahrung in relevanten Fachbereichen • Weiterbildung in diesem Themenbereich <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrjährige philosophische Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung oder ein Studienabschluss in

	<p>Philosophie, Indologie, Ethik und Ähnlichem sowie Lehrtätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine mindestens dreijährige Yoga-Praxis
Pädagogik: Grundlagen der Didaktik und Methodik	<ul style="list-style-type: none"> • pädagogischer oder inhaltlich vergleichbarer staatlich anerkannter Studien- oder Berufsabschluss • mehrjährige Lehr-/Berufserfahrung • mindestens fünfjährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn
Unterrichtspraktikum	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens fünfjährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine pädagogische Ausbildung mit nachgewiesenem Schwerpunkt Methodik/Didaktik in der Erwachsenenbildung • eine mindestens dreijährige Yoga-Praxis
Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • Weiterbildung in diesem Themenbereich <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildung oder eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich Existenzgründung, Unternehmensberatung, Steuerberatung und vergleichbaren Berufsfeldern oder eine dementsprechende Berufsausbildung • einen mindestens dreijährigen Bezug zum Berufsfeld Yoga
Gesundheitsförderung und Prävention	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens dreijährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich